

Wahlordnung

für die Wahlen zum Studentischen Ausschuß
(StA)
der Studentenschaft im CJD
vom 28.09.1990, in der Fassung vom
25.09.1992

§ 1 [Zusammensetzung des StA]

¹Der Studentische Ausschuß (StA) besteht aus 12 Mitgliedern der Studentenschaft im CJD.

²Jede Jugenddorf-Christophorusschule sollte im StA vertreten sein.

§ 2 [Wahlperiode]

Die Mitglieder des StA werden für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

§ 3 [Ende der Mitgliedschaft]

(1) ¹Ein Mitglied des Studentischen Ausschusses scheidet aus seinem Amt aus, wenn

1. seine Wahlperiode abläuft,
2. es freiwillig von seinem Amt zurücktritt,
3. die Teilnehmer der VV seinen Ausschluß aus dem Studentischen Ausschuß beschließen (§ 5) oder
4. es seine Ausbildung beendet hat.

²Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 endet die Mitgliedschaft mit dem laufenden Geschäftsjahr. ³Der StA kann diese Regelung bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Mitglieds aussetzen.

§ 4 [Wiederwahl]

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 [Beurlaubung und Ausschluß eines Mitglieds]

(1) ¹Der Studentische Ausschuß kann eines seiner Mitglieder bis zur folgenden VV beurlauben. ²Die Abstimmung über die Beurlaubung eines Mitglieds ist vorher als Tagesordnungspunkt der StA-Sitzung allen StA-Mitgliedern bekanntzugeben. ³Die Beurlaubung muß von den übrigen anwesenden StA-Mitgliedern ohne Gegenstimme beschlossen werden.

(2) ¹Die Beurlaubung wird als Punkt der Tagesordnung zur VV mitgeteilt. ²Die stimmberechtigten Teilnehmer der VV entscheiden mit Zweidrittelmehrheit über den

Ausschluß des Beurlaubten aus dem Studentischen Ausschuß. ³Dem Betroffenen muß vor seinem Ausschluß die Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

§ 6 [Mißtrauensvotum]

(1) ¹Die Teilnehmer der VV können dem Studentischen Ausschuß oder einem einzelnen Mitglied desselben das Mißtrauen aussprechen. ²Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(2) ¹Im Falle des Abs. 1 beendet der Studentische Ausschuß oder das betreffende Mitglied seine Arbeit, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ²Diese ist noch während der VV durchzuführen, in der der Mißtrauensantrag gestellt wurde.

§ 7 [Neubesetzung]

Die Sitze, die im Studentischen Ausschuß durch das Ausscheiden eines Teils seiner Mitglieder frei werden, werden jährlich während der Vollversammlung durch Wahl neu besetzt.

§ 8 [Aktives und passives Wahlrecht]

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder der Studentenschaft im CJD (vgl. § 1 Statut).

(2) Mitglieder des Studentischen Ausschusses können auch in Abwesenheit wiedergewählt werden.

§ 9 [Wahlleiter, Wahlhelfer]

(1) ¹Der StA benennt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zur Durchführung der Wahl zum StA. ²Jeder von ihnen kann von der VV mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden.

(2) ¹Wahlleiter und Wahlhelfer sollten Gäste der VV sein. ²Sind sie Mitglieder der Studentenschaft, so bleibt ihr Stimmrecht für diese Wahl erhalten.

(3) Der Wahlleiter ist für die Dauer der Wahl einschließlich der Kandidatenvorstellung Leiter der VV.

§ 10 [Kandidaten-Vorstellung]

¹Die Bewerber für den StA stellen sich während der Vollversammlung unmittelbar vor

dem Wahlgang vor. ²Sie können zu ihrer Kandidatur befragt werden. Bewerber nach § 8 Abs. 2 werden vertreten. ³Nach der Kandidatenvorstellung sind keinerlei Wortmeldungen mehr zugelassen.

(2) Zur Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11 [Stimmzettel]

¹Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens auf dem Stimmzettel aufgeführt. ²Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie neue Kandidaten in den Ausschuß zu wählen sind. ³Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden die Stimmzettel vom Wahlleiter vernichtet.

§ 12 [Ermittlung des Wahlergebnisses]

(1) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(2) ¹Bei Stimmgleichheit wird das zukünftige StA-Mitglied vom Wahlleiter durch Losentscheid bestimmt. ²Die Namen der am Losverfahren beteiligten Kandidaten bleiben geheim.

(3) Sind nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Plätze vorhanden, so ist gewählt, wem mindestens 30% der Wähler eine Stimme gegeben haben.

§ 13 [Bekanntgabe des Wahlergebnisses]

¹Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter am Schluß der Vollversammlung bekanntgegeben. ²Die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen bleibt geheim.

§ 14 [Anfechtung der Wahl]

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Anfechtung der Wahl ausgeschlossen.

§ 15 [Beginn der Amtstätigkeit des neuen StA]

Der neu gewählte Studentische Ausschuß beginnt mit seiner Tätigkeit erst nach Beendigung der Hirsauer Studententage.

§ 16 [Änderungen der Wahlordnung]

(1) Ein Änderungsvorschlag zur Wahlordnung muß vor Beginn der Vollversammlung dem Studentischen Ausschuß schriftlich unterbreitet werden, damit er als Punkt der Tagesordnung aufgenommen werden kann.